



Brüssel, den 15. Dezember 2022
(OR. en)

15746/22

AGRI 700
AGRIFIN 145
FIN 1316

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15110/22

Betr.: Sonderbericht Nr. 14/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reaktion der Kommission auf Betrug im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik: Es ist an der Zeit, das Problem an der Wurzel anzugehen“
– *Schlussfolgerungen des Rates*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 14/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reaktion der Kommission auf Betrug im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik: Es ist an der Zeit, das Problem an der Wurzel anzugehen“,

die der Rat auf seiner 3921. Tagung vom 12. Dezember 2022 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Sonderbericht Nr. 14/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Reaktion der Kommission auf Betrug im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik: Es ist an der
Zeit, das Problem an der Wurzel anzugehen“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT den Sonderbericht Nr. 14/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reaktion der Kommission auf Betrug im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik: Es ist an der Zeit, das Problem an der Wurzel anzugehen“ ZUR KENNTNIS – in dem Bericht wird bewertet, ob die Kommission angemessene Maßnahmen gegen Betrug bei den GAP-Ausgaben ergriffen hat;
2. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, einen tieferen Einblick in die Betrugsrisiken und Maßnahmen bei den GAP-Ausgaben zu gewinnen und mit anderen zu teilen sowie den Einsatz neuer Technologien bei der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug bei den GAP-Ausgaben zu fördern, die die Kommission akzeptiert;
3. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission den Haushaltsplan im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausführt und dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die aus dem EU-Haushalt finanzierten Maßnahmen korrekt und wirksam und im Einklang mit den EU-Vorschriften durchgeführt werden, das schließt auch Systeme zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Betrug ein; BETONT daher, dass dem finanziellen und administrativen Aufwand Rechnung zu tragen ist und dass die nationalen Haushaltsausgaben in einem angemessenen Verhältnis zum für die EU-Mittel ermittelten Risiko stehen müssen;
4. UNTERSTREICHT, dass die finanziellen Auswirkungen der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten für die GAP im Allgemeinen gering sind und dass sich aus der Anzahl der Unregelmäßigkeiten und der damit verbundenen Beträge nicht direkt der Umfang des Betrugs zum Nachteil des EU-Haushalts ableiten lässt, und BETONT, dass sich die Mitgliedstaaten nach Kräften darum bemühen, gegen Betrug und andere rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU vorzugehen;

5. HEBT HERVOR, dass zwischen festgestellten Betrugsfällen und vermuteten betrügerischen Unregelmäßigkeiten zu unterscheiden ist, und UNTERSTREICHT, dass vermutete betrügerische Unregelmäßigkeiten nur von Stellen verfolgt werden können, die für die Verfolgung solcher Fälle zuständig sind;
6. BEGRÜßT, dass der Rechnungshof den Beitrag des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) zur Vermeidung und Senkung von Fehlerquoten positiv bewertet hat;
7. VERWEIST DARAUF, dass das Problem der Landnahme nicht dem Missbrauch von Schwachstellen in den GAP-Rechtsvorschriften zuzuschreiben ist, sondern mit Mängeln der Rechtssysteme, der Überwachung und des Schutzes der Rechte des Einzelnen in den Mitgliedstaaten verknüpft sein kann, die im Rahmen eines allgemeinen rechtsstaatlichen Ansatzes angegangen werden sollten;
8. NIMMT KENNTNIS von den Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat, um die Mitgliedstaaten bei der Nutzung neuer Technologien, künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug zu unterstützen;
9. UNTERSTÜTZT die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitgliedstaaten für betrugsrelevante Themen, die Leitlinien für die bescheinigenden Stellen hinsichtlich ihrer Rolle bei der Bewertung der Betrugsbekämpfungsstrategien der Zahlstellen und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten;
10. WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten ab 2023 gemäß dem Konzept des neuen Umsetzungsmodells und dem Rechtsrahmen für die neue GAP 2023-2027 uneingeschränkte Subsidiarität bei der Gestaltung ihrer Kontroll- und Sanktionssysteme haben sollten.